

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Coronaschutzverordnung in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen

folgende

Allgemeinverfügung

über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der vom 15.05.2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet der Stadt Essen

Die Allgemeinverfügung der Stadt Essen, auf Grundlage von § 4c der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) wird auf Grundlage der CoronaSchVO vom 12.05.2021 in der ab dem 15.05.2021 gültigen Fassung i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW–) wie folgt gefasst:

1. Am 09.04.2021 hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen entschieden, dass die Stadt Essen ab dem 26.04.2021 Corona-Modellstadt gemäß § 4c CoronaSchVO wird. Mit der Allgemeinverfügung „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ vom 19.05.2021 wird festgestellt, dass die Stadt Essen, aufgrund der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100, den Regelungen nach § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG nicht weiter unterliegt und somit ab dem 21.05.2021 § 4c CoronaSchVO zur Anwendung kommen kann.
2. Auf Grundlage des § 4c CoronaSchVO ist abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO der Betrieb des Fitnessstudios von FitX Deutschland GmbH, Limbecker Platz 1, 45127 Essen zulässig.
3. Der Betreiber des unter Ziffer 2 genannten Fitnessstudios hat das aktuelle Hygiene- und Durchführungskonzept während des Zeitraumes der Maßnahme umzusetzen, zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die dort aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden. Die Zusammenfassung des Konzeptes ergibt sich aus der Anlage, die dieser Allgemeinverfügung beigelegt ist und die Inhalt dieser Verfügung wird (Anlage 1).
4. Eine Öffnung und der Betrieb der unter der Ziffer 2 genannten Einrichtung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass
 - a. lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die vorab über eine digitale Plattform einen Termin/ein Zeitfenster gebucht haben, um die entsprechende Leistung in Anspruch zu nehmen bzw. eine entsprechende Reservierung vorgenommen haben. Dem steht gleich, wenn die Personen vor Aufnahme des Trainings digital erfasst werden bzw. auf der entsprechenden Internetseite die Verfügbarkeit freier Plätze in Echtzeit angezeigt wird.

- b. lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument zu erbringen und ist bei Betreten des Einrichtungsgeländes dem Betreiber/der Betreiberin vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 48 Stunden sein. Die Tests haben den Anforderungen der CoronaTestQuarantäneVO einschließlich deren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch
 - i. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem zugelassenen Impfstoff (www.pei.de/impfstoffe/covid-19) durch den Eintrag im Impfpass oder ausgehändigte Impfbescheinigung oder
 - ii. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt oder
 - iii. den Nachweis eines positiven älteren Testergebnisses in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis,
 - c. der Betreiber/die Betreiberin eine Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 4a der CoronaSchVO in der aktuell geltenden Fassung gewährleistet, die digital oder schriftlich zu erfolgen hat,
 - d. der Betreiber/die Betreiberin ein mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygiene- und Durchführungskonzept vorlegt. Es muss insbesondere Regelungen zur Einhaltung von Kontaktbeschränkungen, regelmäßiger Lüftung und Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen sowie der maximalen Besucher-/Nutzerzahl enthalten.
 - e. der Betreiber/die Betreiberin durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch entsprechende Beschilderung) kenntlich macht, dass außerhalb der Einrichtung die allgemeinen Vorgaben der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung von den Nutzerinnen und Nutzern beachtet werden.
5. Steigt die Inzidenz an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern, entfällt die Öffnung aus Ziffer 2. Dies gilt nicht, sofern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgestellt wird, dass diese Überschreitung 1. einer bestimmten, nicht aus dem Modellprojekt resultierenden Infektionsquelle zugeordnet werden kann oder 2. die Stadt plausibel darlegen kann, dass der Anstieg der Infektionen nicht auf das Projekt zurückzuführen ist und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dieser Einschätzung zustimmt.
6. Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn das das Modellprojekt initiiierende Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, die Stadt Essen oder der Betreiber des unter Ziffer 2 genannten Fitnessstudios den Modellversuch beendet.
7. Diese Allgemeinverfügung kann darüber hinaus gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine Fortführung des Modellprojekts aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Modellregion oder auch in den angrenzenden Städten, für nicht vertretbar hält.
8. Ermöglicht die CoronaSchVO in der Fassung vom 12.05.2021 weitergehende Projekte und/oder verlangt die CoronaSchVO von den Veranstaltern/Betreibern geringere Anforderungen als die-

se Allgemeinverfügung, geht die CoronaSchVO den Bestimmungen der Allgemeinverfügung vor.

9. Sollten sich die tatsächlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen der CoronaSchVO derart ändern, dass die bislang als Modellprojekte durchgeführten Maßnahmen, die nunmehr durch die CoronaSchVO in der ab dem 15.05.2021 geltenden Fassung zulässig sind, nicht mehr zulässig sind, können diese erneut Teil der Allgemeinverfügung im Rahmen der Modellkommunenklausele werden.
10. Die Maßnahme unter Ziffer 2 beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gem. Ziffer 13 und ist bis zum 12.06.2021 befristet.
11. Für die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten gilt § 4c Abs. 3 CoronaSchVO in der jeweils geltenden Fassung.
12. Es wird die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen gem. Ziffer 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, soweit diese sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt.
13. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 22.05.2021 in Kraft.

Begründung zu Ziffer 1 bis 12:

Nach § 4c CoronaSchVO in der ab dem 15.05.2021 geltenden Fassung kann das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) Modellprojekte auswählen, bei dem im Zusammenspiel mit Testungen, Impfungen, der digitalen Kontaktnachverfolgung gemäß § 4a sowie entsprechenden Hygiene- und Durchführungskonzepten abweichend von der Verordnung Bereiche des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens geöffnet werden, um digitale Lösungen zu erproben und wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen zur Pandemiebekämpfung zu gewinnen.

Am 09.04.2021 hat das Landesministerium Nordrhein-Westfalen (NRW) entschieden, dass die Stadt Essen ab dem 26.04.2021 Corona-Modellstadt gemäß § 4c CoronaSchVO wird. Da die Stadt Essen auf fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 unterschritten hat wurde mit der Allgemeinverfügung „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ vom 19.05.2021 festgestellt, dass die Stadt Essen den Regelungen nach § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG nicht weiter unterliegt und somit ab dem 21.05.2021 unter anderem § 4c CoronaSchVO zur Anwendung kommen kann.

Ziel des Modellprojektes unter Ziffer 2 ist es, unter behördlicher Aufsicht und gleichzeitig unter Realbedingungen des Studiobetriebs die notwendigen Erkenntnisse zu gewinnen, unter welchen Auflagen ein verantwortungsvoller Betrieb der Fitnessstudios möglich ist, um der Bevölkerung wieder ein gesundheitsförderndes, ganzheitliches Fitnesstraining zu ermöglichen. Das Konzept des Unternehmens, das in ähnlicher Form von vielen Unternehmen bereits praktiziert wird, umfasst einen umfangreichen Maßnahmenkatalog, um das Training im Fitnessstudio sicher zu ermöglichen. Zur Einhaltung des Konzeptes, das Inhalt dieser Verfügung wird, wird die FitX Deutschland GmbH Essen verpflichtet. Mögliche weitere Konkretisierungen des Konzeptes ergeben sich im Laufe des Modellprojektes. Darüber hinaus ist in der Planung eine wissenschaftliche Begleitung angedacht. Insgesamt entspricht das Hygiene- und Durchführungskonzept der FitX Deutschland GmbH Essen zur Durchführung des Modellprojektes der Voraussetzung des § 4c CoronaSchVO und überzeugt in seinen Ausführungen die Stadt Essen, da es durchaus als geeignet erscheint. Das Infektionsrisiko wird auf das Minimum reduziert.

Soweit die sofortige Vollziehbarkeit sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt, wird sie gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil diese im öffentlichen Interesse liegt.

Das Modellprojekt stellt einen weiteren Schritt in Richtung Normalität dar, ermöglicht es doch – wenn auch in begrenztem Umfang – nach Monaten des Lockdowns wieder verschiedene Lebensbereiche zu öffnen. Dennoch ist festzustellen, dass in der Bevölkerung durchaus auch Bedenken bestehen bezüglich des Vorhabens. Es besteht Sorge, dass das Infektionsgeschehen vor Ort dadurch wieder zunimmt und womöglich erneut stärker freiheitsbeschränkende Maßnahmen für die Bevölkerung die Folge sein können, unabhängig davon, ob diese überhaupt von den genannten Maßnahmen tangiert werden. Da nicht auszuschließen ist, dass das Modellprojekt Auswirkungen auf die Bevölkerung der Modellregion entfalten kann, sind zum einen Maßnahmen zu ergreifen, die auch bei Durchführung des Projektes einen größtmöglichen Schutz für die Bevölkerung garantieren sollen, zum anderen aber auch eine Akzeptanz für das Modellprojekt in der Bevölkerung bewirken. Es ist zwingend erforderlich, dass die zum Schutz der Gesundheit angeordneten Nebenbestimmungen von Projektbeginn an umgesetzt werden.

Die sonstigen Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Schaukasten im Eingangsbereich des Rathaus Porscheplatz eingesehen werden.

Essen, den .05.2021

Christian Kromberg
Beigeordneter

FitX Deutschland GmbH, Essen

Sicherer Trainingsbetrieb in Fitnessstudios – zeitlich befristetes Modellprojekt in Essen

1. Zusammenfassung

In Abstimmung mit der Stadt Essen beantragt das Unternehmen die behördliche Erlaubnis, ein Modellprojekt für den sicheren Trainingsbetrieb in Fitnessstudios unter Bedingungen der Pandemie durchführen zu können (gem. § 4b der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 05. März 2021). Im Mittelpunkt des Modellprojekts steht der Aspekt der innovativen Steuerung der Lüftungsanlagen (s. S.2 Punkt 2.1) der neben weiteren Abstands-, Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen (s. S. 2-4, Punkt 2.2 und 2.3) zur Gewährleistung des sicheren Trainingsbetriebs unabhängig überprüft werden soll.

Ziel des Modellprojekts ist es, unter behördlicher Aufsicht und gleichzeitig unter Realbedingungen des Studiobetriebs die notwendigen Erkenntnisse zu gewinnen, unter welchen Auflagen ein verantwortungsvoller Betrieb der Fitnessstudios möglich ist, um der Bevölkerung wieder ein gesundheitsförderndes, ganzheitliches Fitnesstraining zu ermöglichen.

Dabei gewährleistet der Modellversuch zu jeder Zeit folgende Aspekte und entspricht damit dem Beschluss der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 (Punkt 9):

- lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium
- IT-gestützte Prozesse zur Kontaktnachverfolgung
- räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene
- enge Rückkopplung an den Öffentlichen Gesundheitsdienst
- klare Abbruchkriterien im Misserfolgfall

Das Konzept zur sicheren Wiedereröffnung konzentriert sich dabei auf folgende Teilbereiche:

1. innovative Steuerung der Lüftungsanlagen in den Fitnessstudios
2. Umsetzung umfassender Hygienekonzepte und strenge Kontrollen
3. Gewährleistung der Arbeitssicherheit

Insbesondere werden folgende vorab definierte Kriterien untersucht, um zu evaluieren, inwieweit das Training im Fitnessstudio hinsichtlich des CO₂-Gehalts vergleichbar ist mit Sport im Freien:

- Personenanzahl pro Quadratmeter
- Luftaustausch pro Person pro Stunde
- Regelwert CO₂-Gehalt

Dies gibt Ausschluss über die Luftqualität sowie den Aerosolwert und ist entscheidend, um zu beurteilen, wie sicher das Training im Fitnessstudio ist, insbesondere im Vergleich zu Sport im Freien sowie anderen bereits genehmigten Konzepten für Innenräume.